

10. Dezember 2009

BMF-010313/1069-IV/6/2009

INFO zur Arbeitsrichtlinie ZK-0051 zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Betreff: AEO-Antragsverfahren; Ende der Übergangszeit

- (1) Am 31. Dezember 2009 endet die Übergangszeit von 24 Monaten mit Sonderregelungen für bestimmte Fristen im AEO-Antragsverfahren (Art. 2 VO (EG) Nr. 1875/2006).

(2) Für ab dem 1. Jänner 2010 eingebrachte AEO-Anträge sind dann (zunächst) folgende Fristen zu beachten:
 - 1.** Die Frist für die Erteilung des AEO-Zertifikats bzw. für die Ablehnung des Antrages beträgt gemäß Art. 14o Abs. 2 erster Satz ZK-DVO 90 Kalendertage. Diese Frist kann einmal um 30 Kalendertage verlängert werden, wenn die Zollbehörde die Frist nicht einhalten kann.
 - 2.** Die Frist für den zwingenden Upload von Antragsdaten in das EOS-System gemäß Art. 14l Abs. 1 ZK-DVO beträgt 5 Arbeitstage ab Annahme des Antrags.
 - 3.** Die Frist für die Übermittlung einschlägiger Informationen im Informationsverfahren über das EOS-System gemäß Art. 14l Abs. 2 ZK-DVO beträgt 35 Kalendertage ab dem Tag des Uploads der relevanten Antragsdaten.
 - 4.** Die Frist für die Rückmeldung der konsultierten Zollbehörde im Konsultationsverfahren gemäß Art. 14m Abs. 1 ZK-DVO beträgt 60 Kalendertage ab dem Tag der Übermittlung der Informationen durch die erteilende Zollbehörde.
- (3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben sich allerdings auf Grund der bisherigen Erfahrungen zuletzt informell auf eine Änderung der ZK-DVO geeinigt, wonach die Frist für die Entscheidung über den AEO-Antrag künftig 120 Kalendertage (mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit von 60 Kalendertagen) betragen soll.

- (4) Wie die Kommission nun mitteilte, wird die vereinbarte Novellierung der ZK-DVO aufgrund der Formalerfordernisse des Rechtsetzungsprozesses mit großer Wahrscheinlichkeit nicht rechtzeitig zum 1. Jänner 2010 veröffentlicht werden können. Bis zum In-Kraft-Treten der Änderungsverordnung gilt daher für nach dem 1. Jänner 2010 eingebrachte AEO-Anträge eine Entscheidungsfrist von 90 (+30) Kalendertagen. Nach dem In-Kraft-Treten der dann rückwirkend zum 1. Jänner 2010 anwendbaren Änderungsverordnung gilt die neue Entscheidungsfrist von 120 (+60 Kalendertagen). Dies gilt auch für nach dem 1. Jänner 2010 eingebrachte und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungsverordnung noch unerledigte Anträge.
- (5) Sollte bis zum In-Kraft-Treten der angekündigten Änderungsverordnung die Entscheidungsverpflichtung von 90 (+ 30) Kalendertagen für nach dem 1. Jänner 2010 eingebrachte Anträge in Einzelfällen voraussichtlich nicht eingehalten werden können, ist dem BMF zu berichten.
- (6) Möglicherweise wird die in Aussicht genommene Novellierung auch noch die Möglichkeit einer amtswegigen Erstreckung der Konsultationsfrist von 60 Kalendertagen gemäß Art. 14m Abs. 1 ZK-DVO enthalten.

Bundesministerium für Finanzen, 10. Dezember 2009